



# **Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg**

## **zur Umweltrevision einer**

Anlage zur Behandlung von kommunalem Abwasser

vom 23.11.2021

Betreiber: Stadt Netphen, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen  
Standort: Am Weiherdamm 1, 57250 Netphen

Der Stadt Netphen betreibt am o.g. Standort die Kläranlage Deuz. Die Kläranlage reinigt die Abwässer der Ortsteile Deuz, Grissenbach, Nenkersdorf, Walpersdorf, Salchendorf, Helgersdorf, Werthenbach, Irmgardeichen und Hainchen.

Datum der Überwachung: 26.08.2021  
Vor-Ort-Aufwand: 7,0 Stunden  
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 20,0 Stunden  
Gesamtaufwand: 27,0 Stunden

Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet  
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg  
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,  
Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung: - § 100 WHG i.V. mit § 93 LWG  
- Genehmigung gemäß § 57.2 LWG  
- § 8 WHG

Ergebnis der Überwachung: Geringfügiger Mangel  
Anlagenanzeige und -dokumentation nach § 43  
AwSV nicht vorhanden

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde durch Revisionsschreiben vom 19.10.2021 zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

## Definition der Mängelcharakterisierung:

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.